

## Allgemeinverfügung

vom 9. März 2021

betreffend

### **Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz**

(Restaurants als «Betriebskantine» gemäss Artikel 5a Absatz 2 Bst. b Covid-19-Verordnung  
besondere Lage )

I.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat eine Anpassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage (AS 2021, 110) mit Massnahmenlockerung in verschiedenen Bereichen beschlossen. Restaurantsbetriebe müssen weiterhin geschlossen bleiben.

Vor dem Hintergrund, dass Berufstätige im Ausseneinsatz oft keine Möglichkeit haben, sich am Mittag in einem Innenraum mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen, informierte das Bundesamt für Gesundheit am 25. Februar 2021 die Kantone dahingehend, dass Restaurants, die ihre Dienstleistungen Berufstätigen im Ausseneinsatz anbieten wollen, dies unter Beachtung diverser Auflagen als «Betriebskantine» gemäss Artikel 5a Absatz 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage tun dürfen. Im Weiteren rät das Bundesamt für Gesundheit, die Vorgaben für Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz mittels Allgemeinverfügung und gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG festzulegen.

## II.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von privaten Unternehmen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 EpG).

Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsarzt mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101] und somit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

Den Vorschlag des Bundesamtes für Gesundheit für Berufstätige im Ausseneinsatz umzusetzen und diese Umsetzung auf den nach Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage zulässigen Betrieb von Betriebskantinen zu stützen, ist sachgerecht und geeignet, den erwähnten Berufsgruppen eine warme Mittagsmahlzeit zu ermöglichen.

Da der Betrieb von Restaurationsbetrieben in Innenräumen gewisse Ansteckungsrisiken birgt, sind angesichts der fragilen epidemiologischen Lage griffige Schutzmassnahmen erforderlich. Die Erarbeitung des Schutzkonzepts und die Führung der Liste mit den teilnehmenden Betriebskantinen soll Gastro Schaffhausen obliegen. Der Verband ist mit den Verhältnissen vor Ort am besten betraut und damit für diese Aufgabe besonders geeignet.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 16. Februar 2021 gilt das Interkantonale Labor (IKL), insbesondere die Gewerbepolizei, als zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage für Betriebe und Einrichtungen mit Schwerpunkt in den Bereichen Produktion, Handel und Konsumation von Lebensmitteln sowie für Veranstaltungen in diesen Betrieben. Der Vollzug der eidgenössischen Bestimmungen über den Restaurationsbetrieb als Betriebskantine obliegt somit der beim Interkantonalen Labor angesiedelten Gewerbepolizei.

III.

Demgemäss wird vom Kantonsarzt gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Bst. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971,

v e r f ü g t:

1. Im Kanton Schaffhausen gelegene Restaurationsbetriebe können für Berufstätige im Ausseneinsatz ihre Dienstleistungen als Betriebskantine nach Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage anbieten.
2. Gastro Schaffhausen erarbeitet in Abstimmung mit dem kantonsärztlichen Dienst ein Schutzkonzept für Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz. Das Schutzkonzept auf der Grundlage von Art. 4, Art. 5a Abs. 2 Bst. b und Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage umfasst insbesondere:
  - 2.1 Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants und beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen.
  - 2.2 Pflicht zur steten Einhaltung des erforderlichen Abstands (1,5 Meter) durch jede Person, auch während der Konsumation; das nahe Zusammensitzen in Gästegruppen ist nicht zulässig.
  - 2.3 Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten aller Personen durch die Betriebskantine und Aufbewahrung während 14 Tagen.
3. Für den Betrieb einer Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz gelten folgende Anforderungen:
  - 3.1 Die Öffnungszeiten sind auf Montag bis Samstag jeweils von 11.00 bis 14.00 Uhr beschränkt.
  - 3.2 Der Zugang ist beschränkt auf Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerkerinnen und Handwerker, Bau- und Strassenarbeiterinnen und -arbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.

- 3.3 Die Arbeitgebenden melden Berufstätige im Ausseneinsatz, die sich in einer Betriebskantine nach Ziff. 1 dieser Verfügung verpflegen wollen, vorgängig (bis spätestens um 11 Uhr des entsprechenden Tages) und schriftlich bei der Betriebskantine an. Dabei werden angegeben und seitens der Betriebskantine erfasst: Namen und Mobiltelefonnummern der betroffenen Arbeitnehmenden, Besuchsdaten sowie Kontaktdaten der Arbeitgebenden.
- 3.4 Der Zugang zu den Sanitäranlagen wird sichergestellt.
- 3.5 Die Mahlzeiten sind für die Berufstätigen im Ausseneinsatz nach Ziff. 3.2 dieser Verfügung finanziell tragbar.
- 3.6 Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) wird eingehalten.
- 3.7 Die Betriebskantine setzt das Schutzkonzept von Gastro Schaffhausen um.
4. Gastro Schaffhausen führt eine aktuell gehaltene Liste mit den als Betriebskantine teilnehmenden Restaurationsbetrieben und übermittelt diese einmal wöchentlich, jeweils montags, der Gewerbepolizei beim Interkantonalen Labor (IKL).
5. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. In diesem Sinne sind die Betreiberinnen und Betreiber der Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz verpflichtet, dem Kantonsarzt auf dessen Anfrage hin die Kontaktdaten der Berufstätigen im Ausseneinsatz, die sich in einer Betriebskantine verpflegt haben, unverzüglich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
6. Das Interkantonale Labor ist gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. Februar 2021 zuständig für den Vollzug der Vorschriften betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz.
7. Diese Bestimmungen ergehen unter Hinweis auf die Strafbestimmung nach Art. 13 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
8. Diese Verfügung tritt ab sofort in Kraft und ist befristet bis zur vollständigen Wiedereröffnung der Gastgewerbebetriebe.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

10. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die aufschiebende Wirkung entzogen.
11. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Gesundheitsamt des  
Kantons Schaffhausen



Der Kantonsarzt:

Dr. med. Martin Vaso

Mitteilung an:

- Staatskanzlei
- Volkswirtschaftsdepartement
- Schaffhauser Polizei
- Interkantonales Labor, Gewerbepolizei
- Gastro Schaffhausen, zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe
- Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen, zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe
- Baumeisterverband Schaffhausen-Weinland, zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe